

Digitalisierungsoffensive KMU DIGITAL, WKÖ in Kooperation mit BMDW 2017-2018**Richtlinien für Förderung****Qualifizierung für Unternehmer/innen und Mitarbeiter/innen, Bonus 50%****Präambel**

Im Zusammenhang mit einer zunehmenden Automatisierung und Digitalisierung sämtlicher Dienstleistungs- und Produktionsbereiche steigen auch die Herausforderungen für KMU in Österreich. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen fördert KMU DIGITAL (eine Initiative der WKÖ in Kooperation mit dem BMWFW) die berufliche Schulung, bzw. Requalifizierung für Erwerbstätige in österreichischen KMU, insbesondere in den Bereichen

- Digitalisierung, Elektronischer Datenverarbeitung (EDV),
- Informationstechnik (IT) und
- Informations- und Kommunikationstechnik (IKT).

Damit sollen Beschäftigte in KMU, die sich berufsbezogen weiterbilden wollen bedarfsgerecht unterstützt werden.

Wer bekommt einen Bonus?

Gefördert werden österreichische kleine und mittlere Unternehmen (KMU gemäß Definition der AGVO 2014 Anhang I), die

- zum Zeitpunkt der Beratung eine aktive Gewerbeberechtigung besitzen
- ihren Sitz oder Betriebsstätte im Inland haben
- Arbeitnehmer/innen, welche sich in einem aufrechten vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen, Weiterbildungsmaßnahmen ermöglichen.

Die Weiterbildungsmaßnahmen kann auch der/die Unternehmer/in selbst in Anspruch nehmen.

Höhe des Bonus

Bonus: 50 % der Kurskosten, max. € 600,-- pro teilnehmender Person und Kurs. Der Mindestförderbetrag beträgt € 100,--.

Das KMU DIGITAL Erfolgspaket beinhaltet zusätzlich zum Bonus für Qualifizierungsmaßnahmen auch einen Bonus für Beratungen. Der maximale Zuschuss pro Unternehmen beträgt im Rahmen der gegenständlichen Digitalisierungsoffensive insgesamt € 4.000,--. Die einzelnen Maßnahmen können nach Bedarf kombiniert werden.

Beispiel:

KMU DIGITAL Qualifizierung, Bonus 50 %, max. Zuschuß € 600,-- pro teilnehmender Person und Kurs

KMU DIGITAL Potentialanalyse, Bonus 100 %

KMU DIGITAL Beratung, Bonus 50 %, max. Zuschuß € 1.000,-- pro Beratung

Auf den Bonus besteht kein Rechtsanspruch. Der Zuschuss erfolgt nach Maßgabe der budgetären Bedeckung.

Voraussetzungen

- Aufrechte Gewerbeberechtigung und Mitgliedschaft zur Wirtschaftskammer
- Sitz oder Standort im Inland
- Die Bildungsmaßnahme muss an einer förderfähigen Erwachsenenbildungseinrichtung absolviert werden, die über einen der folgenden Qualitätsnachweise verfügt: CERT NÖ <http://www.certnoe.at/>; OÖ-EBQS <http://www.weiterbilden.at/index.php/infos/55>; Ö-Cert <https://oe-cert.at/>; S-QS <http://www.erwachsenenbildung-salzburg.at/s-qs.html>; wien-cert <http://www.oeibf.at/wiencert/>.
- Für die Inanspruchnahme der Förderung ist die Absolvierung der Bildungsmaßnahme (mindestens 75%ige Anwesenheit) oder ein positiver Abschluss erforderlich.

Bildungsmaßnahmen

Der KMU DIGITAL Beirat veröffentlicht eine Liste von förderbaren Kursen auf der KMU DIGITAL Website. Nur die Kosten für Teilnahme an denjenigen Kursen sind förderbar, die ab dem 18.9.2017 (Ermöglichung der Online-Einreichung) stattgefunden haben.

Zertifizierte Bildungseinrichtungen sind aufgerufen, Maßnahmen zur Förderung einzureichen, die dem Erwerb digitaler Kompetenzen in folgenden Bereichen dienen:

- A. technische Informationstechnologie (z.B. Mechatronik, Elektronik, Automatisierungstechnik, Gebäudemanagement, ...)
- B. kaufmännisch-betriebswirtschaftliche Informationstechnologie (z.B. E - Commerce, Online-Marketing, Prozessmanagement, Geschäftsmodellentwicklung, Suchmaschinenmarketing, ...)
- C. Kreativ- und kommunikative Informationstechnologie (z.B. New Media, Web-& Screen-Design, App- Entwicklung, ...)
- D. Informationstechnologie (z.B. Netzwerkadministration, Systemadministration, IT-Security, Software-Development, Web-Technologie ...)

Nicht förderbar sind Grundlagenkurse und Grundausbildungen (Voraussetzung für die Förderung sind jeweils Vorkenntnisse), reine Produktschulungen sowie vertiefende Kurse für IT Spezialist/inn/en.

Unter Einhaltung der vorher ausgeführten Voraussetzungen können auch Zuschüsse für Qualifizierungsmaßnahmen durch zertifizierte Bildungseinrichtungen nur für Mitarbeiter einzelner Unternehmen beantragt werden. Die Entscheidung über die Förderhöhe trifft der KMU DIGITAL Beirat unter Abwägung des Inhalts der Maßnahme, der Teilnehmeranzahl und der Kurskosten.

Abwicklung der Förderung

Die Förderungen werden nach Reihenfolge des Einlangens der Ansuchen vergeben. Die Bearbeitung des Ansuchens erfolgt garantiert innerhalb von 14 Tagen. Für das Ansuchen ist ausnahmslos das unter www.kmudigital.at zur Verfügung gestellte Online-Formular zu verwenden.

Möchte ein/e Förderwerber/in vor Kursbeginn Gewissheit über einen möglichen Zuschuss haben, muss das Ansuchen mindesten 14 Tage vor Kursbeginn eingereicht werden.

Die Reservierung der Fördermittel für Qualifizierungsmaßnahmen gilt 6 Wochen ab Antragsdatum. Innerhalb dieser Zeit müssen die unten angeführten Belege übermittelt werden. Sollte dies aus nachvollziehbaren Gründen (Dauer der Maßnahme länger als 6 Wochen oder Ende der Maßnahme später als 6 Wochen nach Antragstellung) nicht möglich sein, kann beim Ansuchen darauf hingewiesen und ein längerer Zeitraum genehmigt werden.

Nach Abschluss des Kurses sind eine Rechnung, Zahlungsbestätigung und eine Teilnahmebestätigung/Abschlusszeugnis zu übermitteln. Ebenfalls ist anzugeben, ob und in welcher Höhe für die Maßnahme eine andere Förderung beantragt wurde. Die KMU DIGITAL Förderung ist dann unter Berücksichtigung des weiteren Förderansuchens zu berechnen, sodass maximal 100% der förderfähigen Kosten übernommen werden. Nach erfolgter Prüfung wird der Zuschuss an das Unternehmen ausbezahlt.

Verpflichtung

Vom Förderwerbenden ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- diese Richtlinien anerkannt werden;
- die Angaben im Ansuchen richtig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- Förderungen, die aufgrund unrichtiger Angaben oder bei Nichterfüllung der Voraussetzungen gewährt wurden, unverzüglich an den Fördergeber zurückzuzahlen sind;
- die Summe der Förderungen von eventuellen weiteren Fördergebern für die hier geförderten Maßnahmen 100 % der förderbaren Kosten nicht überschreiten darf;
- der automatisationsunterstützten Verarbeitung von Daten und dem automatisationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr: 165/1999 i. d. g. F., zugestimmt wird;
- „De-minimis“-Regel: Förderungen nach dieser Richtlinie stellen eine De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung 1407/2013/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352/1 vom 24.12.2013, dar. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000,-- (für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs EUR 100.000,--) nicht übersteigen.
- der Eintragung der Förderung in die Transparenzdatenbank des Bundes zugestimmt wird.

- der Teilnehmer dieselbe Maßnahme noch nie aus KMU DIGITAL Mittel gefördert bekommen hat.

Die vorliegenden Richtlinien gelten bis auf Widerruf.